Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

weitergeleitet an den Sozialausschuss

Freiheit
Einheit
Demokratie

Gerd Hoofe
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845
FAX +49 30 18 527-2848
E-MAIL buero.hoofe@bmas.bund.de

Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Birgit Wille

Postfach 7121
24171 Kiel

Berlin, 14. Oktober 2010

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1512

Sehr geehrte Frau Wille,

im Namen von Bundesministerin Dr. von der Leyen danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 24. September 2010. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Mit Ihrem Schreiben sprechen Sie die Ablehnung von Arbeitslosengeldzahlungen durch die Agenturen für Arbeit bei schwangeren Frauen mit absolutem Beschäftigungsverbot an. Dies hat folgenden Hintergrund:

Der Arbeitslosenversicherung obliegt es, den Arbeitsentgeltausfall teilweise auszugleichen, der allein deshalb besteht, weil es dem Arbeitslosen trotz intensiver eigener Bemühungen und der Vermittlungshilfe der Agentur für Arbeit nicht gelingt, eine neue Beschäftigung zu finden. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt deshalb unter anderem voraus, dass der Arbeitnehmer den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Hierzu ist es - neben weiteren Voraussetzungen - erforderlich, dass der Betroffene eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben darf (§ 119 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III -). Die Ausübung einer Beschäftigung muss hierfür rechtlich zulässig sein.

Ein individuelles Beschäftigungsverbot nach § 3 Absatz 1 Mutterschutzgesetz wird vom Arzt durch ärztliches Zeugnis erteilt, soweit die Fortdauer (oder Aufnahme) einer Beschäftigung zu einer Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit der Mutter oder des Kin-

des führen würde. Durch das ärztliche Zeugnis kann die Beschäftigung ganz oder teilweise untersagt werden.

Sofern die Beschäftigung nur teilweise untersagt wird, steht die Schwangere für eine Vermittlung zur Verfügung und kann daher auch Arbeitslosengeld beziehen.

Sofern neben dem Beschäftigungsverbot auch eine Arbeitsunfähigkeit der Schwangeren selbst festgestellt wird, kann diese ggf. Krankengeld beziehen.

Ist eine Beschäftigung ganz untersagt, besteht ein gesetzliches Verbot, die Schwangere zu vermitteln (absolutes Beschäftigungsverbot). Damit erfüllt sie nicht die Voraussetzungen des § 119 SGB III. Insoweit sind in der Vergangenheit von den Agenturen für Arbeit ablehnende Entscheidungen zum Anspruch auf Arbeitslosengeld rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Zwei Landessozialgerichte (LSG) haben bisher die Lücke dahingehend geschlossen, dass sie die Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Leistung von Arbeitslosengeld verurteilt haben, obwohl die betreffenden Frauen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen. Bisher liegt hierzu jedoch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor. Gegen die Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 22. Juni 2010 hat die BA Revision beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.

Um die Betroffenen nicht ohne Absicherung zu lassen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die BA angewiesen, bis zur Entscheidung des BSG - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - vorläufig Leistungen an die Betroffenen zu erbringen. Hierdurch wird die von Ihnen angesprochene Regelungslücke zugunsten der Betroffenen wirksam geschlossen.
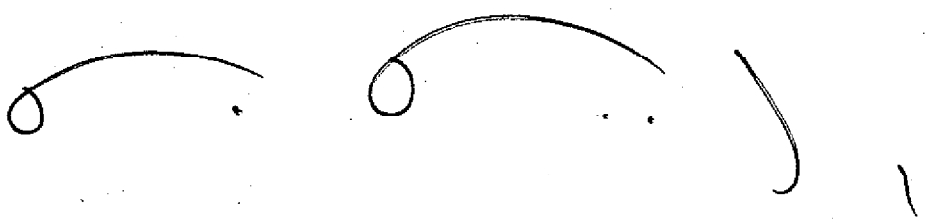
Mit freundlichen Grüßen